



93
208

Swissen / Demnach ein Schluß Sämtlicher Ordnungen
bestanden ist / daß von allen Häuser, und Speicher, Zinsern / und zwar von jedem
Gulden 1. Groschen dem Publico von den Miethern oder Einwohnern abgetragen
werden solle; Als hat E. Racht solches hiemit männiglichem kund thun wollen /
damit alle Miether oder Einwohner / so bald sie von der hiezu verordneten Deputation
werden gefordert werden / solchen Groschen vom Gulden ungesäumt erlegen sollen /
und solches bey willkührlicher Straffe / mit welcher alle / die sich hierin säumig bezeigen
soltten / angesehen werden sollen. Wornach sich ein jeder zu richten / und für Schaden
zu hüten wissen wird. Begeben auf Unserm Rachtause / den 2. April. Anno 1692.

Bürgermeistere und **R**acht

der Stadt Danzig.

